

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.01.2021

Betreff: Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses sowie die Neugestaltung der Grundstückszufahrt auf dem Grundstück Schönbrunner Straße 44;
- Nachprüfungsantrag StRin Sauter (FDP), StR Schneck (FW), StR Steinberger (SPD), Nr. 125 vom 22.10.2020 - 2. Lesung
- Dringlichkeits-/Berichts Antrag der Stadträte Christoph Rabl und Dr. Thomas Keyßner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 147 vom 06.12.2020

Referent: Lfd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 42 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

Änderungsantrag des Stadtrates Herrn Stefan Gruber (Bündnis90/Die Grünen):

Das Plenum erkennt aus der gesamten Vorgeschichte eine besondere Härte für die Bauantragsteller; es wird daher für die Bebauung eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung erteilt, die im Übrigen wohl ohnehin auch für die nötigen Abbrucharbeiten einzuholen wäre. Eine Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets ist hierfür nicht erforderlich.

Auf der Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 810, Gem. Landshut wird eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, angestrebt.

Abstimmung: 15 : 27 (abgelehnt)

1. Vom Bericht des Referenten über die im Dringlichkeits-/Berichts Antrag Nr. 147 gestellten Fragen wird Kenntnis genommen.

Abstimmung: 42 : 0

2. Es wird angestrebt, das Landschaftsschutzgebiet „Isar-Hangleiten zwischen Carossahöhe und B299 neu“ im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Schönbrunner Straße sowie auf einer Teilfläche im Westen des Grundstückes Fl. Nr. 810, Gem. Landshut zurückzunehmen.
Der Umweltsenat wird gebeten, die Angelegenheit nach Prüfung durch die Verwaltung zu behandeln.
3. Für den Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Schönbrunner Straße, sowie auf einer Teilfläche im Westen des Grundstückes Fl. Nr. 810, Gem. Landshut wird eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, alternativ eine Bauleitplanung, angestrebt.
Der Bausenat wird gebeten, die hierzu erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmung: 33 : 9

Landshut, den 22.01.2021

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister